BWNEWS

Anteilseignerwechsel: Keine Ausschlussfrist bei fortführungsgebundenem Verlustvortrag

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

wieder ist eine nervenaufreibende Saison im Fußball zu Ende gegangen. Der VfB Stuttgart muss seinen dritten Abstieg der Vereinsgeschichte beklagen und auch die Stuttgarter Kickers haben den Sprung in die Regionalliga knapp verpasst. Zumindest der Karlsruher SC hat mit dem Aufstieg in die 2. Bundesliga eine Erfolgsmeldung zu verkünden. Vorbei ist das Bangen und Mitfiebern im Stadion, das Aufspringen vor dem heimischen Fernseher, die wilden Diskussionen in der Sportkneipe. Wenn man so darüber nachdenkt, hat Fußball durchaus eine therapeutische Wirkung. Wo sonst treffen derart unterschiedliche Gefühle aufeinander, Wutausbrüche gefolgt vom Jubelschrei, animalische Sprechchöre zur Motivation, Wegsehen, Daumendrücken und zusammenhalten, egal wie das Spiel ausgeht. Solch eine „Therapie" am Wochenende weckt die Lebensgeister für die neue Woche. Da könnte man doch mal überlegen, ob solch eine Heilbehandlung nicht auch steuerlich zu berücksichtigen ist. Was halten Sie davon, den nächsten Einkauf an Knabbereien und Getränken bspw. als außergewöhnliche Belastung oder (Erwachsenen-)Betreuungskosten abzusetzen?

Wenn Sie jetzt denken, das wäre zu schön um wahr zu sein: Der Bundesfinanzhof hat das erste Spiel dieser Gedanken eröffnet. Die Aufwendungen eines Fußballtrainers für ein Sky-Bundesliga-Abo können Werbungskosten sein, wenn das Abonnement tatsächlich beruflich verwendet wird. Damit lässt sich doch arbeiten. Schließlich werden die Spiele im Nachgang lebhaft im Büro diskutiert. Sollte das nicht reichen: Wir haben doch stets wertvolle Tipps für die Trainer, was man besser machen könnte. Das wären dann vorweggenommene Werbungskosten, oder?

An dieser Stelle freuen wir uns, Ihnen mit Herrn WP / StB Janko Franke auch die Erweiterung unseres Partnerschaftskreises bekannt geben zu können und heißen ihn hiermit herzlich willkommen. Als bewährter Mitarbeiter konnte er bereits unter Beweis stellen, dass er Ihre Anforderungen gerne aufnimmt und in machbare Lösungen umsetzt. Mit seiner langjährigen Erfahrung wird Herr Franke mit dazu beitragen, die zukünftigen Herausforderungen zu meistern, sodass wir Ihnen in gewohnter Weise auch weiterhin als verlässlicher Partner zur Verfügung stehen.

Stuttgart, im Juni 2019

Ralph Stange

Inhalt dieser Ausgabe

- Anteilseignerwechsel: Keine Ausschlussfrist bei fortführungsgebundenem Verlustvortrag **S.3**
- Funktionsholding: Vorsteuerabzug aus bestimmten Eingangsleistungen **S.4**
- Beschränkte Steuerpflicht: Kein Steuerabzug auf Vergütungen für Internetwerbung **S.5**
- Vorsteuerabzug aus Billigartikeln: Wie genau muss die Ware in der Rechnung bezeichnet sein? **S.5**
- Gewerbesteuerliche Hinzurechnung: Keine Berücksichtigung von Messeständen **S.6**
- Gewerbesteuerliche Hinzurechnung: Saldierung von Zinsaufwand ausnahmsweise auch im Cashpool zulässig **S.6**
- Gewerbliche Vermietung: Risiko einer erweiterten Gewerbesteuerkürzung **S.6**
- Ungeordneter Brexit: Infos zur Besteuerung elektronischer Dienstleistungen **S.7**
- Grundstücksunternehmen: Großer Senat äußert sich zur erweiterten Gewerbesteuerkürzung **S.7**
- Aktive Rechnungsabgrenzung: Bei unwesentlichen Beträgen nicht erforderlich **S.7**
- Brexit und Vorsteuer-Vergütungsverfahren: BZSt gibt Hinweise **S.7**
- Übungsleitertätigkeit: Auch Verluste können abgerechnet werden **S.7**
- Gemeinnützigkeit von Vereinen: Zuwendungen an Vereinsmitglieder dürfen bis 60 € betragen **S.7**
- Hotelbranche: Umsatzsteuerliche Bewertung eines Frühstücks **S.7**

Anteilseignerwechsel: Keine Ausschlussfrist bei fortführungsgebundenem Verlustvortrag

Wenn bei Kapitalgesellschaften ein Anteilseignerwechsel von mehr als 50 % stattfindet (innerhalb von fünf Jahren an einen Erwerber), geht der bis dahin aufgelaufene Verlustvortrag vollständig unter. Diese sehr streitbare Regelung hatte in der Vergangenheit zahlreiche Urteile zur Folge. Selbst als Fachmann war und ist es mitunter schwierig, noch im Blick zu behalten, was eigentlich derzeit noch gilt und was nicht.

Ende 2016 kam noch eine weitere Regelung dazu: Danach soll ein Verlustvortrag trotz Anteilseignerwechsel nicht untergehen, wenn ein Antrag auf einen „fortführungsgebundenen Verlustvortrag“ gestellt wird. Im Prinzip verpflichtet man sich mit diesem, den Geschäftsbetrieb exakt und unverändert so fortzuführen, wie er im Zeitpunkt des Anteilseignerwechsels bestanden hat. Zwar ist dies eine starke Einschränkung der unternehmerischen Freiheit, allerdings handelt es sich um eine begrüßenswerte Chance, den Verlustvortrag aufrechtzuerhalten.

Vor dem Finanzgericht Thüringen (FG) hat sich nunmehr die Frage gestellt, bis wann der Antrag zu stellen ist. Das Gesetz enthält nämlich die Aussage, dass der Antrag „in der Steuererklärung für die Veranlagung des Veranlagungszeitraums zu stellen ist, in den der schädliche Beteiligungserwerb fällt“. Die Finanzverwaltung versteht darunter die erstmalige Steuererklärung. Dieser Ansicht nach handelt es sich also um eine Ausschlussfrist, die dazu führt, dass der Antrag nicht mehr gestellt werden kann, sobald die Steuererklärung abgegeben worden ist.

Eine klagende GmbH stellte den Antrag jedoch erst, als der Steuerbescheid schon ergangen war. Die Richter des FG überprüften den Ausschlusscharakter des Gesetzeswortlauts und konnten diesen nicht finden. Sie zogen auch die Gesetzesbegründung hinzu, um zu untersuchen, was der Gesetzgeber mit dieser Formulierung erreichen wollte. Wie so oft stellte sich heraus, dass der gesetzgeberische Wille nicht exakt genug formuliert war. Es ließ sich demnach nicht erkennen, dass der Gesetzgeber wollte, dass ein nachträglicher Antrag nicht möglich sein sollte.

Vor diesem Hintergrund ließen es die Richter zu, dass der Antrag auf Feststellung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags noch gestellt werden konnte.

Hinweis: ***Es bleibt die Frage, ob die Richter des Bundesfinanzhofs dies genauso betrachten werden.***

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Funktionsholding: Vorsteuerabzug aus bestimmten Eingangsleistungen

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob einer Funktionsholding aus bestimmten Eingangsleistungen ein Vorsteuerabzug zustand oder nicht.

Im vorliegenden Fall ging es um eine Gesellschaft, die entgeltlich Buchführungs- und Geschäftsführungsleistungen gegenüber einer Beteiligungsgesellschaft erbrachte. Ferner übernahm sie die Erstellung von Jahresabschlüssen und die steuerlichen Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt gegen Entgelt.

Sie war insoweit als sogenannte Funktionsholding tätig und nahm den Vorsteuerabzug für die mit den von ihr erbrachten Verwaltungsdienstleistungen in Zusammenhang stehenden Eingangsrechnungen vor. Zudem leistete sie unentgeltliche Sachleistungen als Gesellschafterbeitrag. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug für diese unentgeltlichen Sachleistungen.

Die Klage hatte Erfolg. Das Erbringen von Sachleistungen als Gesellschafterbeitrag sei Teil der unternehmerischen Tätigkeit der aktiven Beteiligungsverwaltung und stelle keinen Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten dar.

Die Gesellschaft führte diverse außersteuerliche Gründe dafür an, weshalb sie sich dazu entschieden hatte, Gesellschafterbeiträge in Form von Sachleistungen an die Projektgesellschaften zu erbringen. Insbesondere die Motive, Größeneffekte durch Zentralisierung des Einkaufs zu nutzen, die eigene Kostenkalkulation geheim zu halten sowie die Haftungsinanspruchnahme im hypothetischen Fall der Insolvenz zu erschweren, sind nach Auffassung des FG gewichtige Gründe, die für sich betrachtet die gewählte Gestaltung rechtfertigen.

Hinweis: *Das Revisionsverfahren ist beim Bundesfinanzhof anhängig.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Beschränkte Steuerpflicht: Kein Steuerabzug auf Vergütungen für Internetwerbung

Liegt eine beschränkte Steuerpflicht vor, wird die Einkommensteuer auf bestimmte Einkünfte im Wege des Steuerabzugs erhoben. Die Vorschrift des § 50a Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) regelt dies unter anderem für Einkünfte aus der Überlassung von Rechten und von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten.

Hinweis: In § 50a EStG ist lediglich die Art und Weise der Steuererhebung (hier: durch Steuerabzug) geregelt. Die Vorschrift begründet keine Steuerpflicht, sondern setzt diese voraus. Ob inländische Einkünfte überhaupt eine beschränkte Steuerpflicht begründen, ist in § 49 EStG geregelt.

In einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun erklärt, dass kein Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG vorzunehmen ist, wenn Vergütungen für die Platzierung oder Vermittlung von elektronischer Werbung auf Internetseiten an ausländische Plattformbetreiber und Internetdienstleister gezahlt werden.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Vorsteuerabzug aus Billigartikeln: Wie genau muss die Ware in der Rechnung bezeichnet sein?

Wenn Sie als Unternehmer die Vorsteuer aus einer Eingangsrechnung abziehen wollen, muss dieses Dokument strenge umsatzsteuerliche Anforderungen erfüllen. Insbesondere muss es die Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände bzw. den Umfang und die Art der sonstigen Leistung ausweisen. Sind diese Angaben nicht enthalten, kann das Finanzamt Ihnen den Vorsteuerabzug versagen.

Einem Textilgroßhandel wurden diese Rechnungsanforderungen kürzlich vor dem Finanzgericht Hessen (FG) zum Verhängnis: Das Unternehmen hatte in großen Mengen Textilien und Modeaccessoires im Niedrigpreissegment angekauft und wollte den Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen geltend machen. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab, weil die gelieferten Artikel in den Rechnungen lediglich mit Angaben wie „Hosen“, „Blusen“, „Kleider“, „T-Shirt“ bezeichnet worden waren.

Der Großhandel wollte daraufhin vor dem FG eine Aussetzung der Vollziehung (AdV) der Umsatzsteuerbescheide erwirken, um die offenen Beträge vorerst nicht zahlen zu müssen, scheiterte jedoch: Die Finanzrichter entschieden, dass die Rechnungen keine hinreichenden Leistungsbeschreibungen enthielten, da die bloße Angabe der Kleidungsgattung keine „handelsübliche Bezeichnung“ darstelle. Nach Gerichtsmeinung lagen daher keine ordnungsgemäßen Rechnungen vor, so dass der Vorsteuerabzug ausgeschlossen und eine AdV abzulehnen war.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung: Keine Berücksichtigung von Messeständen

Bei der Gewerbesteuerermittlung sollen gewerbesteuerliche Hinzurechnungen dafür sorgen, den Gewerbeertrag unabhängig davon zu ermitteln, ob das Unternehmen mit eigenen oder fremden Wirtschaftsgütern wirtschaftet. Immer wieder stellt sich die Frage, welche Mietaufwendungen unter die Hinzurechnung fallen. Vor dem Finanzgericht Düsseldorf hat ein Kläger nun erstritten, dass die Anmietung von Messeständen nicht der Hinzurechnung unterliegt.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung: Saldierung von Zinsaufwand ausnahmsweise auch im Cashpool zulässig

Konzerngesellschaften bündeln ihre Liquidität mitunter in sogenannten Cashpools. Ob Zinserträge und Zinsaufwendungen, die innerhalb eines Cashpools anfallen, für Zwecke der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Schuldzinsen saldiert werden dürfen, hat nun der Bundesfinanzhof untersucht. Im zugrundeliegenden Fall unterhielten die Tochtergesellschaften sogenannte Quellkonten, zu denen die Muttergesellschaft jeweils ein paralleles Zielkonto führte.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Gewerbliche Vermietung: Risiko einer erweiterten Gewerbesteuerkürzung

Die sogenannte erweiterte Kürzung sieht vor, dass Kapitalgesellschaften und gewerblich geprägte Personengesellschaften keine Gewerbesteuer auf die Erträge aus der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes zahlen müssen. Doch aufgepasst: Das Finanzamt überwacht die Gültigkeit der erweiterten Kürzung mit Argusaugen. Schon kleine Abweichungen können zur Versagung der erweiterten Kürzung - und damit zu Gewerbesteuernachzahlungen - führen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Ungeordneter Brexit: Infos zur Besteuerung elektronischer Dienstleistungen

Sollte Großbritannien demnächst nicht mehr Mitglied der EU sein, wirft das neue Fragen in Bezug auf das sogenannte Mini-One-Stop-Shop-Verfahren (MOSS) und das „VAT on e-Services"-Verfahren (VOES) auf. Das Bundeszentralamt für Steuern informiert in diesem Zusammenhang über mögliche Folgen dieser Verfahren für den Fall des ungeordneten Brexit (derzeit gilt der 31.10.2019 als Austrittsdatum).

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Grundstücksunternehmen: Großer Senat äußert sich zur erweiterten Gewerbesteuerkürzung

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Aktive Rechnungsabgrenzung: Bei unwesentlichen Beträgen nicht erforderlich

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Brexit und Vorsteuer-Vergütungsverfahren: BZSt gibt Hinweise

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Übungsleitertätigkeit: Auch Verluste können abgerechnet werden

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Gemeinnützigkeit von Vereinen: Zuwendungen an Vereinsmitglieder dürfen bis 60 € betragen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Hotelbranche: Umsatzsteuerliche Bewertung eines Frühstücks

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWSeminar

BWSeminar

Das Jahr 2019 ist noch nicht vorüber und doch gibt es schon zahlreiche Änderungen im Steuerrecht. Manche davon sind bereits beschlossen, andere wiederum befinden sich noch in der parlamentarischen Ausarbeitung. Die sog. Quick Fixes in der Umsatzsteuer erfordern Anpassungen im internationalen Warenverkehr, sowohl die Grundsteuer wie auch die Grunderwerbsteuer werden reformiert, Elektromobilität und E-Rechnungen sind auf dem Vormarsch – das ist nur ein Auszug der Themen, über die wir Sie auf dem Laufenden halten wollen.

Was muss 2019 noch unternommen werden, was erwartet Sie ab 2020 - damit Sie auf die anstehenden Änderungen frühzeitig vorbereitet sind, laden wir Sie ein zu unserem **BW**SEMINAR „Steuer Check-Up 2019“. Am Dienstag, den **17.09.2019** bringen wir Sie auf den neuesten Stand und machen Sie fit für die Zukunft. Eine gesonderte Einladung folgt.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, wie aus Wüste Wald gewonnen wird?

Der Australier Tony Rinaudo entdeckte Anfang der 80-er Jahre im Süden Nigers eine verblüffend einfache und kostensparende Methode für die Wiederaufforstung: Er erkannte, dass die durch Monokultur entblößten Ackerflächen keinesfalls biologisch tot waren. Vielmehr hatten im Untergrund zahllose Baumwurzeln, Stümpfe und Samen überlebt. Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte alte Waldreste, die regelmäßig zur Regenzeit neue Triebe entwickeln. Diese Triebe wurden bis dahin allerdings genauso regelmäßig von Ziegen abgefressen oder beim Abbrennen der Felder vernichtet. Wenn die Bauern nun die Baumtriebe schützen und regelmäßig beschneiden würden, wüchsen in 3-4 Jahren neue Bäume, bestens an das lokale Klima und die lokalen Böden angepasst. So seine Überlegung – und so in der Folge umgesetzt. Heute stehen im Süden Nigers 280 Millionen Bäume - 40mal mehr als vor 35 Jahren – 60.000 km² Wald. Das Mikroklima hat sich verbessert, die Landwirtschaft ist ertragreicher geworden. Und Rinaudos Konzept der Baumvermehrung ist in ganz Afrika auf dem Vormarsch. Für seine Verdienste wurde er 2018 mit dem Alternativen Nobelpreis ausgezeichnet.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Â©arkna - stock.adobe.com, Seite 4: Â©rcfotostock - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de